

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Das Jeverland unter dem Drostem Boynck von Oldersum in
den Jahren 1527 - 1540**

Gramberg, Ernst

Marburg a. L., 1898

II.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6742

II.

Kurze vorzeichnuss und articull, darauf die angenehomen landtsknechte der edlen und wolgeborn freulin Maria, geborn dochter und freulin zu Jhever, Rustringen, Oistringen und Wangerlandt, unser gnedige freulin, schweren schullen.

Zum ersten sollen sey wolgedachter unser gnedign freulin schweren getreulich zu dienen, Iren Gnaden amptleutten, bevellichhaberen und wie sey dan eynen nhamen haben mugen, so von Iren Gnaden gesetzt werden, gehorsam zu sein, und was sey mitt inen schaffen und bieten, dasselbig ohne widerred zu thun und darin kein minderung zu macken, auch kein zug abschlahen, wie es die nott erfurdert, jegen den feinden odir anderswa, wie es sich geschicken mag.

Zum anderen sollen sey Iren G. nitt hoher stiegen odir heischen dan ein Monatt 4 C. Gd, ohne die ubersoldt, und dreissig tag sollen sey vor ein monatt rechnen zu dienen.

Zum dritten, ob es sich begebe, dass man in eyner kleinen zeit durch kriegsnott odir unfhall schuldig wurd, und ein anschlag vorhanden war, es sey zu den feinden odir von den feinden, wie es die notturft erfurdert, dass sey sullichs nitt abschlahen sondern thun als ehrliche kriegleutt; darnach schollen sey gleichwoll ehrlich bezalt werden.

Zum vierdten, sollen sey volg. unser gnedigen freulin underthanen, es sein burger odir hausleutt, unbeschedit lassen, es sey mitt worden odir mitt der thatt. Und wo einer odir mehr das ubertret, den schall men straffen nach erkentnuss, und ein jeglicher knecht soll in bey seynem eid, so er gethan¹⁾ hatt, den profosen anzeigen.

Zum funfften soll keiner bei Gott schweren, wa einer odir mehr das ubertret, den soll man straffen nach erkentnuss des rechten.²⁾

Zum sechsten, wer ungepurlich sauffen odir trinken wurd, als dass er sich unnutz [macht]³⁾ und aufruhr anricht, der soll nach erkentnuss gestrafft werden.

Zum siebenden, welcher Kindbetterin, schwangere weiber odir Junckfrawen, alte leutte odir Predicanten und sonst geistliche leutt, auch die kirchenguter und was darzu gehort, in unehren hielt, auch mit andern mans weibern in ehebruch befunden wirdt, der soll gestrafft werden ohn alle gnade; sonder sollen die schutzen und schirmen und in kein weg beleidigen.

Zum achten, keiner [soll]³⁾ alten schaden rechnen, weil sey Ir G. mit eid vorpflichtet seyn, odir ehr soll gestrafft werden nach ungnad und erkentnus.

Zum neunnden, wann die knechte mit einander in uneinigkeit gerathen, wan sey yo mit einander schlagn willen, sollen sey auss dem thor, zwischen die beiden windmullen gehen; und wer gewunnet wurd, soll als paldt aussgethan und seines Dienstes verlustig sein; kein barbier soll ime vorbinden, auch soll ime kein bezoldung gegeben werden. So aber einer darober entleibt wurd, soll ehr gebusst sein, so ehr bey leben bleibt, soll ehr gerichtlich⁴⁾ anklagt und gestrafft werden.

1) O. liest „gethon“.

2) „Nach — rechten“ ubergeschrieben anstatt der durchstrichenen Worte „ahn leib und gut“.

3) Das in [] Gesetzte fehlt O.

4) Korrigiert anstatt des durchstrichenen „peinlich“.

Zum elfften, so die knecht innen wurden, dass einer vorraetherey odir andere bose stücke triebe, das soll man den profosen anzeigen; so soll der profos handeln nach lautt seines ampts.

Zum zwolfften, wo ein ubeltheter wer und die articull nitt hielt¹⁾ und der profoss odir sein knecht in darumb annhemen worden, so sollen sich die knechte nicht annhemen, darmit das ubell gestrafft werde; welcher das uberfhure, soll gestrafft werden ahn leib und leben, doch nach erkantnuss wolg. unser gnedign freulin.

Zum dreyzehenden, dass auch keiner auss Jhever ziehe, wider²⁾ auff beutten noch anders wohin, ohn ir G. odir derselbign amptleutten und bevellichhaberen erlaubnuss.

Zum vierzehenden soll keiner kein sprach odir Handlung mitt ir G. widerwertign halten ohn ihr G. erlaubnuss.

Zum funffzehenden soll under den landtzknechten kein sonderlich gemein gehalten werden; dann so es nott, sollen etzlich, die varnembsten²⁾ und alte Kriegsleutt ein odir etzlich darzu verordnett werden; und wo einer odir mher darwider handelt, die sollen gestrafft werden nach erkantnuss wolg. unser gnedign freulin ahn leib und leben.

Zum sechzehenden soll wolg. freulin macht haben, die ampte zu besetzen.

Zum siebentzehenden soll keiner kein buchsen in der stadt nechtlicher zeit auch sonst abschiessen, darmitt nitt vorgebener laermen werde, ohn erlaubnuss ir G.

Zum achtzehenden, ob einer wer, der ein flucht im hauffen macht odir im anschlag, es wer binnen odir ausserhalb Jhever, soll der negest, so bey ihme stehett, oder hinder ihm, ein spiess in ihme stossen odir zu zu todt schlahen, und darmitt nichts verfallen haben; wo ehr aber ime entleiffe, sollen sey es ir G. als iren Obersten anzeigen, so soll ehr ahn leib und leben gestrafft werden.

Zum neunzehenden, dass sey nicht uber die profand fallen, so binnen Jhever khomen wurd, noch die angriffen, ehr sei geshez³⁾ wirdt; und soll jeder knecht, wan ehr von wolg. freulin gnediglich entricht,⁴⁾ auch eynem jederm, wie sich das eget und gebüret, bezalen, bei vermeidung hohester ungnad und straff.

Zum zwanzigsten, wa einer odir mher die obgeschriebene articull nicht heilt, odir ethwas darin vorgessen wurd, dess straff soll dem Obristen, als wolg. unser gnedig fräulin heimstehen und dorvon auch nicht protestirt und bedinget haben und soll gerichtlich⁵⁾ beklagt werden, auch wann derwegen die trum gerurtt werdt, soll ein jeder, dar ehr boscheiden,²⁾ erscheinen.

1) O. liest „heilt“.

2) sic.

3) sic. Ist vielleicht „geschetzt“ zu lesen?

4) wan — entricht mir unverständlich.

5) Korrigiert anstatt des durchstrichenen „peinlich“.

III. Articullen.¹⁾

Zum ersten soll sich ein jeder hueten, dass er sich in diesen nachgesetzten articuln nicht vergreiffe, oder er soll nach erkenntniss des rechten gestraffet werden.

Der provands halben soll sich niemandt unbillig verhalten, nichts verachten oder wegkerffen.

Zum andern mit dem trinken sich maessigh halten, oder nach rhatt der bevehligshaber gestraffet werden.

3. Soll ein jeder seine wacht wohl versehen oder nach erkenntniss des rechten und rhat der bevehligshaber gestraffet werden.

4. Soll auch ein jeder den bevehligshabern gehorsamb sein.

5. Welcher im schiffe fluchet, dem soll man $\frac{1}{2}$ pfd. teer auff undt ab singen.²⁾

6. Wehr dem andern mit messern dreuet, dehme soll man 1 pfd. last teer auff und ab singen.

7. Wenn einer mit einem messer nach dem andern schlüege undt gleich keinen schaden thete, der soll unter dem schiffe durchgezogen werden, undt woferne er schaden gethan, gleichwohl noch dafür büessen.

¹⁾ Diese letzten Artikel sind entschieden für Schiffsknechte bestimmt, vielleicht gehören sie in eine spätere Zeit als die von mir behandelte.

²⁾ Diese Redensart ist mir unbekannt. Nach Danneil, Wörterbuch d. altmärkisch-plattdeutschen Mundart S. 192 hat singen neben den Bedeutungen des nhd. auch die von: sieden.